

**Informationsvorlage
Verbandsgemeinde****TOP****Sachstand Kommunale Klima-
Offensive mit KKP und KIPKI**Verfasser: Andreas Pung
Bearbeiter: Andreas Pung
Fachbereich 4.1Datum:
07.09.2023Aktenzeichen:
4.1.8Telefon-Nr.:
02651/8009-25

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Struktur- und Umweltausschuss	öffentlich	19.09.2023	Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Ende November 2022 fiel der offizielle Startschuss für die Kommunale Klimaoffensive Rheinland-Pfalz. Diese Offensive beinhaltet zum einen das Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation (KIPKI), über das die Kommunen in zwei Programmteilen insgesamt 240 Mio. Euro erhalten, um Klimaschutzmaßnahmen in den Kommunen anzustoßen und finanziell abzusichern. Zum anderen beinhaltet sie den Kommunalen Klimapakt (KKP), der beim Knowhow ansetzt.

1.) Kommunaler Klimapakt

Um die Klimaziele in Rheinland-Pfalz zu erreichen, hat die rheinland-pfälzische Landesregierung 2023 eine kommunale Klima-Offensive gestartet. Das Klimaschutzministerium in Mainz hat – gemeinsam mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz, dem Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen, den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband kommunaler Unternehmen – den **Kommunalen Klimapakt (KKP)** initiiert.

Der Kommunale Klimapakt bietet den teilnehmenden Kommunen eine maßgeschneiderte Beratung durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen. Ziel ist es, in den Kommunen das Engagement für den Klimaschutz und die Bewältigung der Folgen des Klimawandels zu forcieren.

Expertinnen und Experten beraten Kommunen, die sich den Klimaschutzzielen des Landes anschließen, intensiv und bedarfsorientiert; sie unterstützen beim Erarbeiten individueller Strategien für Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel. Bei der Projektumsetzung werden Kommunen eng begleitet.

Seit dem 1. März 2023 sind bereits mehr als 100 Kommunen dem Kommunalen Klimapakt (KKP) beigetreten. Aufgrund der angestrebten Beratungstiefe sind die individuellen Beratungskapazitäten der begleitenden Institutionen auf 50 Kommunen begrenzt.

Klimapakt-Kommunen, die nicht zu den ersten 50 zählen, profitieren jetzt schon von ihrem Beitritt. So zum Beispiel vom Netzwerk der Klimapakt-Kommunen, Veranstaltungen und dem Mitgliederforum. Darüber hinaus werden sie für die folgenden Beratungsrunden vorgemerkt.

Die Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde Vordereifel, einschließlich der beigetretenen Ortsgemeinden, wurde nach Vorliegen aller Gremienbeschlüsse am 02. Mai 2023 unterzeichnet und an das MKUEM abgegeben. Leider sind die Kapazitäten für eine individuelle Beratung im Jahr 2023 bereits ausgeschöpft, sodass die Beratungsleistung im Jahr 2023 noch nicht in Anspruch genommen werden kann. Die Verbandsgemeinde Vordereifel ist auf der Warteliste vorgemerkt. Sobald ein Beratungsplatz frei wird, wird sich die Energieagentur Rheinland-Pfalz mit uns in Verbindung setzen.

2.) Kommunales Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation

Der rheinland-pfälzische Landtag hat am 24. Mai 2023 einen leicht geänderten Gesetzentwurf für das **Kommunale Investitionsprogramm Klimaschutz und Innovation – KIPKI** beschlossen.

Den ersten Entwurf für KIPKI stellte Umweltministerin Katrin Eder bereits im November 2022 dem Ministerrat vor. Nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände kam es nun zu geringfügigen Änderungen. So wurde beispielsweise die Antragsfrist vom 31. Oktober 2023 auf den 31. Januar 2024 verschoben. Damit will das MKUEM sicherstellen, dass alle Kommunen die notwendigen Gremienbeschlüsse in einem geordneten Verfahren herbeiführen können, die für eine Teilnahme notwendig sind.

Das Gesetz beinhaltet nun einen klarstellenden Passus, wonach nur solche Projekte gefördert werden können, die vorab nicht in der Haushaltsplanung (Stichtag: 30.11.2022) vorgesehen waren. Denn mit KIPKI sollten zusätzliche Projekte für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung auf den Weg gebracht werden.

Ortsgemeinden können nach dem Gesetz keine eigenen Anträge stellen, allerdings über Anträge der Landkreise und Verbandsgemeinden beteiligt werden. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. März 2023 beschlossen, die KIPKI-Gelder in Höhe von 475.676,89 Euro zu 100 Prozent den Ortsgemeinden zur Verfügung zu stellen. Diese haben die Möglichkeit, die Gelder bis zum 30. Juni 2025 für Maßnahme aus der sog. „Positivliste“ zu investieren. Beispielsweise zum Aufbau einer nachhaltigen Wärmeversorgung bis hin zur energetischen Sanierung kommunaler Immobilien. Auch die Umsetzung kommunaler Förderprogramme sowie kleinere Maßnahmen, etwa zu Beschattungen auf öffentlichen Plätzen, Schulen und Kitas werden damit möglich. Zwischenzeitlich liegt auch das sog. Beihilfe-Handbuch vor, eine Handreichung für die Kommunen zur Unterstützung bei diesen zum Teil sehr komplexen Rechtsfragen. Hier wurden alle Maßnahmen der Positivliste nach beihilferechtlichen Gesichtspunkten geprüft und bewertet.

Daher gilt es nunmehr die Maßnahmen mit den Ortsgemeinden abzustimmen. Seitens des Landes wird eine rein quotierte Weitergabe der KIPKI-Mittel an die Ortsgemeinden nicht empfohlen. Denn eine Zersplitterung der Investitionssummen in viele Einzelmaßnahmen kann die Klimaschutzwirkung erheblich mindern. Außerdem führt eine zu große Aufteilung der zustehenden Fördermittel zu einem erhöhten Verwaltungs- und Arbeitsaufwand, denn für jedes Vorhaben ist ein eigener Antrag erforderlich. Aus diesem Grund sollen sich die Kommunen auf größere Projekte mit einer möglichst hohen Klimawirkung konzentrieren. Im Übrigen sind bei den KIPKI-Anträgen die CO₂-Einsparungen für die jeweiligen Teilprojekte zu ermitteln und der errechnete Wert anzugeben.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Finanzierung der nicht zuwendungsfähigen Kosten gesichert sein muss. Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

Der Durchführungsbeginn vor Zugang des Bewilligungsbescheides (sog. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn) ist unzulässig.

Weiterhin sind folgende Programme, insbesondere für die Wärmewende, von Bedeutung:

3.) KfW-Quartierskonzept

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung für 2030 und 2050 sind zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes in den Kommunen und ihren Quartieren, durch Steigerung der Energieeffizienz und Umstieg auf erneuerbare Energieversorgung, erforderlich.

Integrierte Quartierskonzepte zeigen unter Beachtung städtebaulicher, denkmalpflegerischer, baukultureller, naturschutzfachlicher, wohnungswirtschaftlicher, demographischer und sozialer Aspekte die technischen und wirtschaftlichen Energieeinsparpotentiale, Optionen zum Einsatz erneuerbarer Energien in der Quartiersversorgung und Möglichkeiten für die Anpassung an den Klimawandel im Quartier auf.

Sie zeigen, mit welchen Maßnahmen kurz-, mittel- und langfristig die CO₂-Emissionen reduziert werden können.

Die Konzepte bilden eine zentrale Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für eine an der Gesamteffizienz energetischer Maßnahmen ausgerichtete quartiersbezogene Investitionsplanung.

Dies schließt auch Fragen der Gestaltung einer nachhaltigen klimafreundlichen Mobilität, einer grünen Infrastruktur im Quartier sowie den Einsatz digitaler Technologien mit ein.

Ein Quartier besteht aus mehreren flächenmäßig zusammenhängenden privaten und/oder öffentlichen Gebäuden einschließlich öffentlicher Infrastruktur.

Mit dem Produkt „Energetische Stadtsanierung – Zuschuss“ werden Maßnahmen

gefördert, mit denen die Energieeffizienz im Quartier erhöht wird.
Damit können sowohl Sach- als auch Personalkosten finanziert werden.

Das Produkt besteht aus zwei Bausteinen:

Die KfW bezuschusst die Kosten für die Erstellung eines **Integrierten Quartierskonzepts** und eines **Sanierungsmanagements**.

Das **integrierte Quartierskonzept** muss folgende Punkte erläutern:

- Ausgangsanalyse: wer sind die größten Energieverbraucher im Quartier?
Wo liegen die Potentiale für Energieeinsparung und –effizienz?
Wie soll die Gesamtenergiebilanz des Quartiers nach der Sanierung aussehen?
- Konkrete Maßnahmen und deren Ausgestaltung
- Kosten, Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen
- Erfolgskontrolle
- Zeitplan, Prioritäten, Mobilisierung der Akteure
- Information und Beratung, Öffentlichkeitsarbeit

Das **Sanierungsmanagement** hat folgende Aufgaben:

- Konzeptumsetzung planen
- Akteure aktivieren und vernetzen
- Maßnahmen koordinieren und kontrollieren
- Als zentraler Ansprechpartner für Fragen zu Finanzierung und Förderung fungieren.

Förderfähig sind die Personal- und Sachkosten für ein Sanierungsmanagement für die Dauer von in der Regel 3 Jahren, maximal für die Dauer von 5 Jahren.

Antragsberechtigt sind kommunale Gebietskörperschaften sowie deren unselbstständige Eigenbetriebe.

Der Zuschuss beträgt **grundsätzlich 75 %** der förderungsfähigen Kosten.

Bis zum 30.06.2022 galt folgende Ausnahmeregelung für den Restbetrag:

5 % der förderfähigen Kosten sind als Eigenanteil von der Kommune oder – im Falle der Weiterleitung – vom begünstigten Dritten, zum Beispiel kommunale Unternehmen, Wohnungsgesellschaften oder Eigentümerstandortgemeinschaften selbst aufzubringen.

Die **verbleibenden 20 %** der förderfähigen Kosten können auch durch **Fördermittel der Länder, der Europäischen Union oder durch Mittel der an der Entwicklung oder Umsetzung beteiligten Akteure** finanziert werden.

Die Finanzierung aus Mitteln des Bundes und der Länder beziehungsweise aus den Ländern von der EU zur Verfügung gestellten Fördermitteln darf einen **Anteil von 95 % der Kosten nicht übersteigen**.

Ab dem 01.07.2022 gelten folgende Bestimmungen für den Restbetrag:

Der Restbetrag in Höhe von 25 % ist durch die Kommune zu erbringen, ein Teil

davon kann durch Dritte übernommen werden.

10 % der förderfähigen Kosten sind als Eigenanteil von der Kommune oder – im Falle der Weiterleitung – vom begünstigten Dritten, zum Beispiel kommunalen Unternehmen, Wohnungsgesellschaft oder Eigentümerstandortgemeinschaft selbst aufzubringen.

Die **verbleibenden 15 %** der förderfähigen Kosten können auch durch **Fördermittel der Länder, der europäischen Union oder durch Mittel der an der Entwicklung oder Umsetzung beteiligten Akteure** finanziert werden.

Damit könnte maximal **nur noch 90 % Förderung** erzielt werden.

Für **finanzschwache Kommunen**, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushalts-sicherungskonzept aufzustellen haben, **kann der Eigenanteil auf 5 % der förderfähigen Kosten reduziert werden**.

In diesen Fällen kann der Finanzierungsanteil aus Mitteln des Bundes, der Länder und der Europäischen Union **maximal 95 %** der Kosten betragen.

Im Übrigen wird auf das in der Anlage beigefügte Merkblatt hingewiesen.

Die Inanspruchnahme der KfW-Quartiersförderung hat die Vorteile, dass

- gezielte Maßnahmen passgenau gefördert und umgesetzt werden,
- die Finanzierung durch eine hohe Förderquote äußerst interessant ist und
- die teilnehmenden Ortsgemeinden sich aktiv einbringen können, wodurch ein hoher Identifikationswert erreicht wird.

Daher hat sich der VG-Rat in seiner Sitzung am 23.06.2021 für die KfW-Quartiersförderung ausgesprochen.

12 Ortsgemeinden (Baar, Ettringen, Hausten, Kehrig, Kottenheim, Langenfeld, Nachtsheim, Monreal, Reudelsterz, St. Johann, Virneburg und Welschenbach) haben bei der KfW Zuschussanträge gestellt und wurden positiv bewilligt. Für 11 Ortsgemeinden wurden bereits die auf der Bundesförderung aufbauende Anträge auf Zuschüsse für Mittel aus dem Programm Wärmewende im Quartier beantragt und bewilligt. Sobald für die noch verbleibende Ortsgemeinde ein Bewilligungsbescheid vorliegt, erfolgt die Ausschreibung der integrierten Quartierskonzepte.

4.) Kommunale Wärmeplanung

Die kommunale Wärmeplanung (KWP) ist das zentrale Koordinierungsinstrument der Kommune, um den Wärmesektor klimaneutral zu gestalten und maßgeblich zur Versorgungssicherheit und Importunabhängigkeit von fossilen Energieträgern beizutragen. Ziel ist es, die Herausforderungen einer flächendeckenden klimaneutralen Wärmeversorgung strategisch anzugehen. Kommunen können mit diesem wichtigen Planungsinstrument eine maßgebliche Rolle als Treiberin des Wandels einnehmen, indem sie einen strategischen Fahrplan für eine nachhaltigen Wärmeversorgung erstellen und daraus abgeleitete Maßnahmen systematisch umsetzen.

Die kommunale Wärmeplanung wird im Rahmen der Kommunalrichtlinie im Moment stark gefördert. Die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans wird mit bis zu 90 Prozent der Kosten gefördert, finanzschwache Kommunen erhalten 100 Prozent Förderung, wenn der Antrag bis 31. Dezember 2023 gestellt wird. Für größere Verbandsgemeinde, Städte und Kreise kann dies ein nützliches Planungswerkzeug für eine nachhaltige Wärmeversorgung sein.

Das Bundeskabinett hat kürzlich das Gesetz für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung beschlossen. Bis 2045 soll Deutschland klimaneutral heizen. Die Wärmeplanung vor Ort soll Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen wichtige Informationen geben. Das hilft ihnen bei ihren Investitionsentscheidungen für kosteneffizientes, klimagerechtes Heizen. Die Länder werden mit dem Gesetz verpflichtet sicherzustellen, dass Wärmepläne erstellt werden. In der Regel werden die Städte und Kommunen diese Aufgabe übernehmen. Wärmepläne sollen in Großstädten (Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern) bis zum 30. Juni 2026 vorliegen, in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2028. Kleinere Gemeinden (unter 10.000 Einwohner) können ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren durchführen. Darüber entscheiden die Länder.

Der Struktur- und Umweltausschuss nimmt den vorstehenden Sachverhalt zur Kenntnis.